



Änderungsbescheid

Terminbestimmung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Offshore Windparks „Borkum Riffgrund West“

Auf Antrag vom 17.12.2010, eingegangen am 21.12.2010, vom 14.09.2011, hier eingegangen am 16.09.2011, und vom 14.10.2011, hier eingegangen am 17.10.2011, wird der der Genehmigungsinhaberin

Energiekontor AG

Anschrift:
Mary-Somerville-Straße 3
28359 Bremen

gesetzte Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten für die Errichtung des Offshore Windparks "Borkum Riffgrund West" gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres vom 23. Januar 1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV)

auf den **31.07.2016** verschoben.

Die Neufestsetzung des in Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins steht unter folgenden auflösenden Bedingungen, die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind:

lfd. Nr.	Verfahrensschritt	spätestes Datum
1	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanschlusszusage	30.11.2012
2	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanschlusszusage	31.05.2013
3	Nachweis der Verfügbarkeit der Windenergieanlagen zur Bausaison 2016	31.12.2014
4	Nachweis der Verfügbarkeit der Fundamente zur Bausaison 2016	31.12.2014
5	Nachweis der Verfügbarkeit des Umspannwerks zur Bausaison 2016	31.12.2014
6	Nachweis der Verfügbarkeit der Kabel für die parkinterne Verkabelung zur Bausaison 2016	31.12.2014
7	Einreichung des Basic Designs beim BSH gemäß Standard Konstruktion	31.12.2014



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Von einzelnen Bedingungen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Bereits erfüllte Verfahrensschritte werden bei der Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 des Bescheides vom 25.02.2004 in der Fassung des Bescheides vom 26.02.2007 lautet in der geänderten Fassung nunmehr:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.07.2016 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

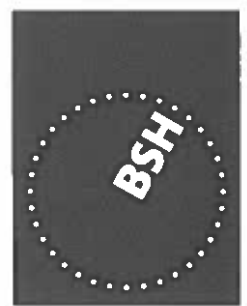
I.

Die o.g. Genehmigung im Verfahren 8086.01/Borkum Riffgrund West/Z1 stand ursprünglich unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 01.07.2007 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird (vgl. Nr. 23 Satz 1 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 25.02.2004). Dieser Termin wurde auf Antrag der Genehmigungsinhaberin mit Bescheid vom 26.02.2007 auf den 31.12.2011 verschoben.

Mit Schreiben vom 17.12.2010, hier eingegangen am 21.12.2010, vom 14.09.2011, hier eingegangen am 16.09.2011, und vom 14.10.2011, hier eingegangen am 17.10.2011, hat die Genehmigungsinhaberin rechtzeitig den Antrag gestellt, den Termin für den spätesten Beginn der Bauarbeiten auf den 31.07.2016 zu verschieben. Sie trug in den Schreiben nachvollziehbar die Gründe der Verzögerung vor und legte dar, welche weiteren Realisierungsschritte nunmehr geplant seien.

Sie legt dar, dass sich die Verzögerung durch Unklarheiten bezüglich des Netzanschlussverfahrens durch den Übertragungsnetzbetreiber ergeben habe. So sei die Länge der Diskussion über die tatsächliche Umsetzung der Netzanschlussverpflichtung unvorhersehbar gewesen. Sämtliche Vorschläge der Genehmigungsinhaberin, mit dem Netzbetreiber eine Realisierung des Netzanschlusses bis spätestens Ende 2011 sicherzustellen, seien vor Veröffentlichung des Positionspapiers abgelehnt worden. Einzig eine Finanzierungszusage hätte dies ändern können. Hierfür sei wiederum die verbindliche Netzanschlusszusage Voraussetzung gewesen. Auch bei sofortiger Erfüllung aller Kriterien bei Erscheinen des Positionspapiers sei eine Realisierung des Netzanschlusses bis zum 31.12.2011 nicht mehr möglich gewesen. Die notwendige Klarheit und Planungssicherheit habe sich erst mit dem Positionspapier der Bundesnetzagentur eingestellt.

Hinsichtlich der Realisierungsabsicht trägt die Genehmigungsinhaberin vor, dass die Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung unmittelbar



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

bevorstehe. Sie hat hierzu einen Vertrag für die Durchführung der Baugrundhauptuntersuchung eingereicht, die als einzige aufschiebende Bedingung die Verlängerung der BSH-Genehmigung vor dem 01.01.2012 aufweist. Um die unbedingte Netzanschlusszusage zu sichern, verhandele sie zurzeit die dafür notwendigen Gewerkeverträge. Bereits im Dezember 2010 hat die GenehmigungsinhaberIn zudem vollständige Unterlagen für die 1. Freigabe eingereicht.

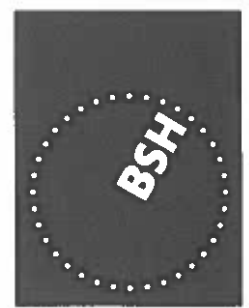
Darüber hinaus hat die GenehmigungsinhaberIn in einem persönlichen Gespräch versichert, dass sie derzeit ernsthafte Verhandlungen mit verschiedenen Investoren führe. Die fraglichen Unternehmen sind ganz überwiegend bereits im Bereich der deutschen Offshore Windenergiebranche tätig und haben auf diesem Wege deutlich gemacht, dass sie an der Projektentwicklung und Realisierung von Offshore Windparks interessiert sind.

Um die Ernsthaftigkeit ihres Realisierungswillens zu belegen, hat die GenehmigungsinhaberIn Termine für die Erstellung eines Meilensteinplans vorgeschlagen. Insbesondere anhand der ersten beiden Meilensteine, die den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine bedingte bzw. unbedingte Netzanschlusszusage betreffen, soll der Realisierungswille bereits innerhalb der nächsten anderthalb Jahre überprüfbar sein. Die GenehmigungsinhaberIn trägt hierzu vor, dass grundsätzlich beabsichtigt sei, einen spätesten Baubeginn bis zum 01.04.2015 zu erreichen. Vor dem Hintergrund eines Schreibens des Übertragungsnetzbetreibers vom 04.08.2011, wonach dieser zur Zeit von einem Realisierungszeitraum der Netzanbindung von ca. 45 Monaten ab Vergabe ausgehe, habe sie die Termine für die Meilensteine jedoch an diese Realisierungszeit angepasst.

II.

Eine Neufestsetzung des Termins für den Beginn der Errichtung der Anlagen wurde nach ausführlicher Prüfung der Sachlage gem. § 4 Abs. 3 SeeAnIV unter den o.g. Bedingungen ausgesprochen.

Zunächst dient die Festlegung des Termins für den Beginn der Errichtungsarbeiten dazu, eine exklusive Flächenreservierung ohne den ernstesten, nachvollziehbaren Willen zur Realisierung des Vorhabens auszuschließen. Diesem Instrument kommt gerade in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine besondere Bedeutung zu. Da der Staat hier keine Eigentumsrechte sichern kann und die so entstehenden Konkurrenzverhältnisse von der SeeAnIV in § 5 nach dem Prioritätsprinzip aufgelöst werden, ist einem Antragsteller die „Sicherung“ einer Fläche mit dem einhergehenden Ausschluss von Mitbewerbern mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich. Hier gebietet es das erklärte Interesse des Staates an einer Nutzung der Energieressourcen in der AWZ und insbesondere der Offshore-Windenergie durch geeignete Verfahren und Termine dafür zu sorgen, dass die mit der Genehmigung eröffnete Möglichkeit der Ressourcennutzung entweder realisiert oder anderen Wettbewerbern



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

auf dieser Fläche die Möglichkeit der Nutzung eingeräumt wird. Die Möglichkeiten dafür hat der Gesetzgeber mit § 4 SeeAnIV geschaffen.

Die Termine werden dabei unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin aufgestellten Zeitplans für die Realisierung sowie der zu erwartenden technischen und logistischen Schwierigkeiten gewählt. Die dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, so dass der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 SeeAnIV ausdrücklich die Möglichkeit der wiederholten Verlängerung vorgesehen hat.

§ 4 Abs. 3 SeeAnIV in der nunmehr geltenden Fassung findet auch Anwendung. Zwar bestimmt § 16a SeeAnIV:

„Vor dem 26. Juli 2008 beantragte Genehmigungen werden nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 geltenden Fassung zu Ende geführt, sofern die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Sinne des § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 2a dieser Verordnung erfolgt ist.“

Hier ist vom Verordnungsgeber jedoch allein beabsichtigt, mit Blick auf Konkurrenzsituationen und Vertrauensschutzerwägungen Verzerrungen im Verfahren bis zur Genehmigungserteilung zu vermeiden und so die mögliche unangemessene Benachteiligung einzelner Antragsteller auszuschließen. Unterschiedliche Regelungen für bereits bestehende Genehmigungen und deren Vollzug wollte der Gesetzgeber ersichtlich nicht schaffen.

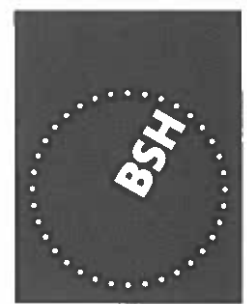
Die Genehmigungsinhaberin hat in ihrem Antrag ausreichend dargelegt, welche Verzögerungen sich auch nach der Verlängerung vom 26.02.2007 ergeben haben. Sie hat dargelegt, dass schon viele Realisierungsschritte verwirklicht wurden und glaubhaft gemacht, dass die weiteren Schritte ernsthaft geplant sind.

Daher liegen der Behörde keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Genehmigungsinhaberin mit dem Antrag auf Fristverlängerung lediglich die Reservierung der Fläche verfolgt, ohne dabei eine konkrete Realisierungsabsicht zu haben.

Dem Antrag der Genehmigungsinhaberin auf Neufestsetzung des Termins wird daher entsprochen.

Allerdings ist es der Behörde mit zunehmender Konkretisierung von Offshore-Windenergieprojekten möglich und im Sinne der oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen zur Festlegung zeitlicher Vorgaben auch geboten, die weitere Verschiebung an Bedingungen zu knüpfen.

Es ist davon auszugehen, dass bei bestehender Realisierungsabsicht die dargelegten Bedingungen von der Genehmigungsinhaberin ohnehin erfüllt werden müssten, so dass sich insoweit keine unverhältnismäßigen Mehrbelastungen ergeben.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

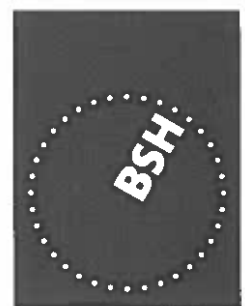
Bei der Aufstellung der Bedingungen ging die Behörde von den Angaben aus, die ihr von der Genehmigungsinhaberin im Antrag selbst gemacht wurden und die insoweit plausibel erscheinen. Zwar geht die Antragstellerin ausweislich ihres Schreibens vom 14.10.2011 davon aus, dass aus ihrer Sicht als spätestster Termin für den Baubeginn auch der 01.04.2015 erreichbar scheint. Dies würde mittelbar auch für die einzelnen Termine des Meilensteinplans ab der lfd. Nr. 3 entsprechend frühere Termine bedeuten. Jedoch stehen der Festlegung eines solchen früheren Termins Angaben des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers entgegen. Nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers – insbesondere durch ein Rundschreiben der TenneT TSO GmbH vom 04.08.2011 – liegt die Realisierungszeit für die Einrichtung notwendiger Netzanbindungen für Offshore Windparks derzeit bei ca. 45 Monaten ab Vergabe. Diese Vorgaben wurden dem Meilensteinplan zugrundegelegt.

Sollten die Bedingungen zu dem angegebenen Datum nicht erfüllt sein, besteht daher in der Regel die begründete Vermutung, dass keine auf den 31.07.2016 gerichtete Realisierungsabsicht mehr vorliegt, so dass eine weitere Belegung der Fläche durch die Genehmigungsinhaberin aus den oben genannten Gründen bereits schon vor Ablauf der Verlängerungsfrist nicht mehr tragbar wäre.

Die Nichteinhaltung einer Bedingung (Meilenstein) führt zum Eintritt der auflösenden Wirkung, soweit nicht einem vorherigen Antrag der Genehmigungsinhaberin auf weitere Terminverschiebung entsprochen wurde.

Zur Möglichkeit des Abweichens von Terminen:

Von den Bedingungen kann abgewichen werden, wenn der Grund für die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Schlechtwetterperioden den Baubeginn verzögern. Der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen sind aber solche Umstände, die typischerweise die Unwägbarkeiten unternehmerischen Handelns ausmachen (etwa Sicherstellung der Finanzierung und Logistik etc.). Diese können bei einer Entscheidung über die weitere Verlängerung nicht zugunsten der Genehmigungsinhaberin berücksichtigt werden, zumal dies dazu führen würde, dass die Flächen anderen Marktteilnehmern weiter vorenthalten bleibt. Insbesondere obliegt es der Genehmigungsinhaberin auch, in zumutbarer Weise rechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen. Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abweichung von den Bedingungen wird berücksichtigt werden, ob bereits Bedingungen erfüllt sind. Sollten etwa wesentliche Verfahrensschritte bereits durchgeführt worden sein, wäre dies bei der Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der Antrag auf Verschiebung einzelner Termine ist mit nachvollziehbaren, prüffähigen Unterlagen rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Monate) vor Terminablauf einzureichen.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Zu den Bedingungen im Einzelnen:

Zu 1

Vor dem Hintergrund der Netzanbindungskriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanbindungsverpflichtung gem. § 17 Abs. 2a EnWG hat die Genehmigungsinhaberin zur Darlegung ihrer ernsthaften Realisierungsabsicht einen geeigneten Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanschlusszusage bis zum 30.11.2012 beim BSH vorzulegen.

Zu 2

Hier gilt das zu 1. ausgeführte entsprechend für die unbedingte Netzanschlusszusage. Der geeignete Nachweis ist bis zum 31.05.2012 gegenüber dem BSH zu erbringen.

Zu 3

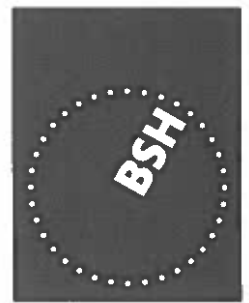
Die Erfahrung zeigt, dass für die Lieferung von Windenergieanlagen regelmäßig lange Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Sollte bis zum 31.12.2014 kein Nachweis möglich sein, dass die Lieferung einer zureichenden Anzahl von WEA bis 2016 erfolgen wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaberin ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird. Selbst für den Fall, dass auch ein kurzfristiger Vertragsschluss möglich sein kann, ist es unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung bloßer Flächensicherung nicht unverhältnismäßig, frühzeitig den Nachweis ernster Bauabsichten zu verlangen. Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage verbindlicher Liefer- und Montageverträge erfolgen.

Zu 4

Die Genehmigungsinhaberin führt aus, dass sie spätestens im Jahr 2016 mit der Errichtung der Fundamente beginnen will. Aufgrund des erfahrungsgemäß langen Vorlaufs für die Erstellung von Großkomponenten ist nicht davon auszugehen, dass ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird, wenn die Genehmigungsinhaberin nicht spätestens gut ein Jahr vor Baubeginn nachweisen kann, dass für die Errichtung des Windparks Fundamente zur Verfügung stehen. Die Forderung kann z.B. durch die Vorlage verbindlicher Lieferverträge erfüllt werden und entspricht dem Antrag der Genehmigungsinhaberin.

Zu 5

Der Nachweis, dass bis zum Baubeginn ausreichende Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore-Seite vorhanden sein werden, ist – wegen der langen Vorlaufzeiten auch bereits deutlich vor Errichtung der WEA Türme und Turbinen – notwendig, um die ernsthafte Realisierungsabsicht zu dokumentieren. Ohne entsprechende Errichtungen ist ein Bau des eigentlichen Windparks nicht zu erwarten. Der Nachweis kann mit der Vorlage entsprechender Verträge mit Lieferanten einzubauender Großkomponenten oder durch Vorlage von Verträgen mit Firmen, denen die Montage obliegt, geführt werden.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Zu 6

Hier gilt das zu 4. und 5. ausgeführte entsprechend. Von einem Baubeginn im dritten Quartal 2016 ist nicht auszugehen, wenn die Lieferung der parkinternen Verkabelung bis zum Jahresende 2014 noch nicht gesichert ist.

Zu 7

Die Freigabe der grundlegenden Entwurfsplanung (Basic Design) erfolgt gemäß Standard Konstruktion mindestens ein Jahr vor Errichtung der Anlage. Nach der Erfahrung der Genehmigungsbehörde bedingen solche Unterlagen regelmäßig einen hohen Prüfaufwand und ggf. nochmals zu prüfende Korrekturen, so dass ein Vorlauf von mehreren Monaten zur Prüfung angemessen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 20.10.2011

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads 'Simone van Leusen'.

Simone van Leusen

